



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 23

Rathenow, 2016-11-02

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

**Beschlüsse des Kreisausschusses des
Landkreiseses Havelland vom 12.09.2016**
115

**Beschlüsse des Kreistages des
Landkreiseses Havelland vom 26.09.2016**
115

**Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7
BbgKWahlG über das Ausscheiden einer
Ersatzperson und den Übergang eines
Sitzes im Kreistag des Landkreises
Havelland auf eine Ersatzperson** 118

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach
§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit im
Land Brandenburg – GKG – zur
gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung
nach dem Achten Buch
Sozialgesetzbuch – SGB VIII –** 119

Beschlüsse des Kreisausschusses des Landkreiseses Havelland vom 12.09.2016

Beschluss-Nr.: BV-0208/16

Vergabe von Reinigungsleistungen: Gebäudeinnenreinigung; Unterhalts- und Grundreinigung

LOS 1: in Schulen und Sporthallen

LOS 2: in Wohnheimen für Auszubildende

LOS 3: in Übergangwohnheimen

Die Mitglieder des Kreisausschusses beschließen einstimmig,

dass die Firmen

Dr. Rettler Service GmbH aus München für das Los 1,

Gebäudedienste Niediek aus Bielefeld für das Los 2,

Stölting Facility Service GmbH aus Berlin für das Los 3

den Zuschlag erhalten.

Beschlüsse des Kreistages des Landkreiseses Havelland vom 26.09.2016

Beschluss-Nr.: BV-0209/16

Wahl des/der Ersten Beigeordneten des Landkreises Havelland

Der Kreistag beschließt:

Frau Elke Nermerich, geboren am 11.01.1971, wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages zur Ersten Beigeordneten des Landkreises Havelland gewählt.

Anlage: Ausschreibung der Stelle des/der Ersten Beigeordneten

Für den westlich von der Bundeshauptstadt gelegenen Landkreis Havelland mit seinen rd. 157.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von ca. 1727 Quadratkilometern ist zum 1. Oktober 2016 das Amt einer/eines

Ersten Beigeordneten

als hauptamtliche/r Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zu besetzen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 60 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag des Landkreises Havelland.

Die Besoldung erfolgt gemäß der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg in der Besoldungsgruppe B 4. Neben der Besoldung wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die/Der Erste Beigeordnete ist die/der allgemeine Vertreter/-in des Landrates.

Nach Geschäftsverteilung leitet die/der Beigeordnete ein Dezernat, das die Bereiche Haupt- und Personalamt, Kommunalaufsicht, Rechnungsprüfung und das Schulverwaltungsamt umfasst. In diesem Geschäftsbereich vertritt sie/er den Landrat ständig.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle, zielstrebige, durchsetzungsfähige und entscheidungs-freudige Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, besonderem Verhandlungs- und Organisationsgeschick, einem kooperativen und motivierenden Führungsstil, einer guten Kommunikationsfähigkeit und erforderlichen fachlichen Qualifikationen. Ausgeprägte Managementenerfahrungen, mehrjährige Erfahrungen in unterschiedlichen Führungs- und Leitungsfunktionen und der Blick für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge sind gewünscht.

Ferner wären Erfahrungen in der Arbeit mit politischen Gremien vorteilhaft.

Dienstort ist die Kreisstadt Rathenow.

Es wird erwartet, dass die/der gewählte Erste Beigeordnete entweder ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis inne hat oder in angemessener Zeit im Landkreis Havelland nimmt.

Bewerberinnen können sich Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Neben der erforderlichen fachlichen und persönlichen Eignung sowie dem Nachweis einer ausreichenden Erfahrung muss die/der Bewerber/-in die Anforderungen entsprechend § 59 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf erfüllen. Dies ist die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation.

Der Landkreis Havelland setzt sich dafür ein, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Deshalb werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/-innen sollen bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt werden.

Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich die/der Bewerber/-in damit einverstanden, dass die für die Auswahlentscheidung relevanten Daten an das Wahlgremium (Kreistag des Landkreises Havelland) weitergegeben werden können.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenlosen Nachweisen der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges einschließlich Referenzen sind im verschlossenen Umschlag bis zum

2. August 2016 (Posteingang)
zu richten an den:

Landkreis Havelland
Landrat Roger Lewandowski
- Vertraulich, Verschlussen -
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
E-Mail: landrat@havelland.de

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Bewerbungsunterlagen können nur zurückgeschickt werden, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigefügt ist. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung

entstehen, werden nicht erstattet.

Beschluss-Nr.: BA-0027/16

Berufung sachkundiger Einwohner/Einwohnerin in Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag beruft einstimmig

1) Herr
Bernd Haselau
14712 Rathenow

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Landwirtschaftsförderung/ U/ÖS.

2) Herr
Mike Großmann
14712 Rathenow

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss Finanzen/R/P.

Beschluss-Nr.: BV-0205/16

Elektronische Gesundheitskarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Der Kreistag des Landkreises Havelland stimmt mehrheitlich dem Beitritt zur „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach §§ 1, 1 a des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Empfänger von Gesundheitsleistungen nach §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 Satz 1 SGB V“ zu.

Beschluss-Nr.: BV-0213/16

Öffentliche Ausschreibung "Modernisierung und Kapazitätserweiterung des bestehenden zentralen Ablagesystems" (DI-10.2-02-Ö01-2016)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Den Zuschlag für diesen Beschaffungsauftrag erhält

Bechtle GmbH
Kaiserin-Augusta-Alle 14
10553 Berlin.

Beschluss-Nr.: BV-0215/16

Bauleistungsvergabe: Oberstufenzentrum Havelland, Schulteil Nauen - Wiederaufbau der Sporthalle, Außenanlagen

Der Kreistag beschließt einstimmig,

dass die Firma

Michael Schob
Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG
Renzstraße 9
14656 Brieselang

den Auftrag erhält.

Beschluss-Nr.: BA-0030/16

Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Havelland (Fraktion Grüne/B 90)

Der Kreistag überweist den Beschlussantrag mehrheitlich in den Ausschuss Wirtschaftsförderung/K/S/T.

Beschluss-Nr.: BA-0029/16

Einsetzung eines runden Tisches "sozialer Wohnungsbau" (Fraktion DIE LINKE)

Der Kreistag lehnt den Beschlussantrag mehrheitlich ab.

Beschluss-Nr.: BA-0028/16

Einsetzung eines Unterausschusses "Grundwasser" des Ausschusses für Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentliche Sicherheit (Fraktion DIE LINKE)

Der Kreistag lehnt den Beschlussantrag mehrheitlich ab.

Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG über das Ausscheiden einer Ersatzperson und den Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Havelland auf eine Ersatzperson

Die Kreistagsabgeordnete der SPD im Wahlkreis 4, Frau Elke Nermerich, hat auf ihren Sitz im Kreistag Havelland verzichtet. Gemäß § 59 Abs. 1 BbgKWahlG hat sie damit die Rechtsstellung als Kreistagsabgeordnete des Kreistages Havelland verloren.

Die von mir gemäß § 60 Abs. 3 und 6 BbgKWahlG festgestellte Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlkreis 4, Herr Dr. Michael Simon, hat den Übergang des Sitzes auf sich abgelehnt. Gemäß § 61 Abs. 1 BbgKWahlG scheidet Herr Dr. Simon damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

Als nächst folgende Ersatzpersonen des Wahlvorschlages der SPD im Wahlkreis 4 haben Herr Dietmar Dölz und Frau Dana Manthey bei der Kreistagswahl die gleiche Stimmenzahl erreicht. Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Da Herr Dölz auf dem Wahlvorschlag der SPD im Wahlkreis 4 in der Reihenfolge vor Frau Manthey steht, habe ich gemäß § 60 Abs. 3 und 6 BbgKWahlG die Feststellung getroffen, dass der Sitz im Kreistag Havelland auf Herrn Dietmar Dölz übergeht. Herr Dölz hat den Übergang des Sitzes auf sich angenommen.

Gegen diese Feststellungen des Kreiswahlleiters sind die in §§ 55 bis 58 BbgKWahlG genannten Rechtsbehelfe gegeben.

Rathenow, den 26.10.2016

gez.

Marquardt

Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung vom 11.05.2016, BV-0169/16, den Landrat des Landkreises Havelland ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ mit den in der Vereinbarung genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen. Die Anzeige der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an das Ministerium des Innern und für Kommunales gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII erfolgte ordnungsgemäß durch die Serviceeinheit Jugend. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Rathenow, 2016-10-24

gez.

R. Lewandowski

Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII –

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird

zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

nachfolgend „**Mandatsträger**“ genannt

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze

nachfolgend „Mandatierende“ genannt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14]) örtliche Träger der Jugendhilfe.

Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Mandatierung gemäß § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) gemeinsam und zentral wahrnehmen.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

– Verbindliche Aufgaben –

- (1) Die folgenden Aufgaben werden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommen:
1. Erfassen, Zusammenstellen und Vorhalten von Strukturdaten, Fallzahlen und Kosten, sowie Organisation eines Fachaustausches für die örtliche Steuerung des Aufgabenbereiches
 2. Führen einer Einrichtungs- und Leistungsdatenbank für den stationären / teilstationären Bereich sowie Vorhalten und Zusammenstellen von Vergleichsdaten zu den Personal-, Sach- und Investitionskosten
 3. Planung und Organisation von Sitzungen der Steuerungsgruppe Jugend, von weiteren themenspezifischen Arbeitsgruppen und fachbezogenen Veranstaltungen
- (2) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

§ 2

Weiterer Gegenstand der Vereinbarung

– Optionale Aufgaben –

- (1) Die Vertragspartner können den Mandatsträger auch für die nachfolgenden ausgewählten Aufgaben mandatieren:

1. Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII
 2. Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe
- (2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben.

§ 4

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Verwaltungseinheit („Serviceeinheit Jugend“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.
- (3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.
- (5) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 5 an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend gebunden.

§ 5

Steuerungsgruppe Jugend

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Steuerungsgruppe Jugend, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. Personen vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die Steuerungsgruppe Jugend fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiteres regelt eine von der Steuerungsgruppe Jugend zu erlassende Geschäftsordnung.

- (3) Die Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

§ 6

Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit Jugend notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auszuweisen.
- (2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.
- (3) Für die Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten. Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.
- (4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind
1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.
- (7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie für deren Zahlung und Abrechnung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfes nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- (4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.
- (5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 9

Inkrafttreten, Anzeige

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Mandatierenden vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Forst (Lausitz), 01.06.2016	Harald Altekrüger	Hermann Kostrewa
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Brandenburg an der Havel, 13.06.2016	Dr. Dietlind Tiemann	Steffen Scheller
Ort, Datum	Oberbürgermeisterin	Vertreter
Cottbus, 22.06.2016	Holger Kelch	Marietta Tzschoppe
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
Frankfurt (Oder), 20.06.2016	Dr. Martin Wilke	Markus Derling
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
Potsdam, 13.06.2016	Jann Jakobs	Elona Müller-Preinesberger
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
Eberswalde, 20.06.2016	Bodo Ihrke	Carsten Bockhardt
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Lübben (Spreewald), 20.06.2016	Stephan Loge	Carsten Saß
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Herzberg (Elster), 08.06.2016	Christian Heinrich-Jaschinski	Roland Neumann
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Rathenow, 17.06.2016	Roger Lewandowski	Dr. Henning Kellner
Ort, Datum	Erster Beigeordneter	Vertreter
Seelow, 21.06.2016	Gernot Schmidt	Friedemann Hanke
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Oranienburg, 15.06.2016	Ludger Weskamp	Egmont Hamelow
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Senftenberg, 06.06.2016	Siegurd Heinze	Grit Klug
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Beeskow, 06.06.2016	Manfred Zalenga	Rolf Lindemann
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Neuruppin, 21.06.2016	Ralf Reinhardt	Waltraud Kuhne
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Bad Belzig, 10.06.2016	Wolfgang Blasig	Christian Stein
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Perleberg, 21.06.2016	Torsten Uhe	Christian Müller
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Luckenwalde, 07.06.2016	Kornelia Wehlan	Kirsten Gurske
Ort, Datum	Landrätin	Vertreter
Prenzlau, 14.06.2016	Dietmar Schulze	Bernd Brandenburg
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
